



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

25. Jahrgang

Schwerin, den 17. Februar

Nr. 2/2015

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Ändert VO vom 20. Januar 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 48 10

Erste Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen

Ändert VO vom 11. Dezember 2012

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 45 12

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulqualitätsverordnung

Ändert VO vom 10. August 2009

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 22 17

Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen 18

II. Nichtamtlicher Teil

Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit

zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern ab 2015 28

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Vom 4. Februar 2015

Aufgrund der §§ 33 und 69 Nummer 3 und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859, 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 20. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf der Grundlage der Kostenverordnung Bildungsministerium werden durch die örtlich zuständige untere Schulbehörde für die Durchführung der Prüfungen Gebühren erhoben.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 360, 551, 584) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Biologie oder Chemie oder Physik.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die mündlichen Prüfungsfächer sind aus Deutsch, den Fremdsprachen, Musik, Kunst und Gestaltung, Geografie, Philosophie, Sozialkunde, Wirtschaft, Biologie, Chemie, Physik, Informatik und Evangelische oder Katholische Religion so zu wählen, dass unter Berücksichtigung von Absatz 3 Deutsch und zwei Fremdsprachen Prüfungsfächer sind.“

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in mindestens zwei Prüfungsfächern der schriftlich zu prüfenden Fächer, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils 5 Punkte in einfacher Wertung.“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. in den vier Fächern der mündlichen Prüfung in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Dabei müssen in mindestens vier Fächern, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Kein Fach darf mit 0 Punkten bewertet sein.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 der Abiturprüfungsverordnung gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „von mindestens 35 und höchstens 105 Punkten“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Prüflinge, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung über das Nichtbestehen.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Wenn Prüflinge die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllen, erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife.“

7. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „, mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 Satz 4, der längstens bis zum 31. Juli 2013 fortgilt“ gestrichen.

8. Die Fußnote zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„¹⁾ Weist das Endergebnis bei einer Prüfung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 einen Wert von n,5 aus, so wird auf eine ganzzahlige Punktzahl aufgerundet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Februar 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Sebastian Schröder**

Mittl.bl. BM M-V 2015 S. 10

Erste Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen

Vom 4. Februar 2015

Aufgrund der §§ 9 Absatz 1, 30, 33 und 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524, 555), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

Die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1043) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Rahmenstundentafel“ durch das Wort „Stundentafeln“ und die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlagen 1a und 1b“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Rahmenpläne werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gesondert erlassen.“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Erlangung der Fachhochschulreife ist der erforderliche Zusatzunterricht enthalten in den Fächern Deutsch, Englisch, Sozialkunde und Mathematik sowie in den Modulen des fachrichtungsbezogenen Lernbereiches

1. für den Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 das Modul 4 „Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen“ und
2. für den Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 das Modul 5 „Medizinische Grundlagen für die Gestaltung pflegerischer, therapeutischer und gesundheitsfördernder Prozesse“.

Der Unterricht richtet sich nach den Standards der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung).“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Alle Fächer und Module sind Prüfungsbereiche.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die mündliche Prüfung besteht mindestens aus einer Komplexprüfung. In einer Komplexprüfung werden Inhalte aus zwei Modulen des fachrichtungsbezogenen

Lernbereiches geprüft. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Noten der geprüften Module mindestens „ausreichend“ lauten. Im Zeugnis gemäß Anlage 6 sind die Noten der geprüften Module anzugeben. Die Nichtschülerinnen und Nichtschüler haben das Recht auf Zuwahl einer weiteren mündlichen Prüfung.“

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

4. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Wiederholungsprüfung gemäß § 29 Absatz 1 muss im Zeitraum von zwei Jahren nach Zulassung zum ersten Prüfungsverfahren abgeschlossen sein.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Prüfung erfolgreich bestanden haben, erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage 6. Alle Zeugnisse und Bescheinigungen erhalten das Datum der letzten Prüfung, die die Nichtschülerin und der Nichtschüler jeweils abgelegt haben oder aus eigenem Verschulden versäumten. Dieses Datum ist als Zeugnisdatum in die Prüfungsliste der Schule aufzunehmen.“

5. In § 38 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

6. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Die Anlage 1 wird durch die beigefügten Anlagen 1a und 1b ersetzt.

b) Beigefügte Anlage 6 wird eingefügt.

c) Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft.

Schwerin, den 4. Februar 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Sebastian Schröder**

Anlage 1a

Schulart	Fachschule
Fachbereich	Sozialwesen
Fachrichtung	Staatlich anerkannte Erzieherin/ Staatlich anerkannter Erzieher

	1. Jahr	2. Jahr	gesamt
	Wochen	Wochen	Wochen
Unterricht (36 Unterrichtsstunden je Woche)	20	24	44
Projektwochen (36 Unterrichtsstunden je Woche)	8	4	12
Praktische Ausbildung (40 Zeitstunden je Woche)	12	12	24
	Stunden	Stunden	Stunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	160	192	352
Sprachlicher Bereich Deutsch/ Englisch	40/40	48/48	88/88
Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich (Mathematik/Naturwissenschaft)	40	48	88
Gesellschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften Sozialkunde/ Religion oder Philosophie	20/20	24/24	44/44
	Stunden	Stunden	Stunden
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	848	816	1.664
1. Entwicklung beruflicher Identität und professioneller Perspektiven	40	96	136
2. Entwicklung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen	120	144	264
3. Gestaltung von Beziehungen und Gruppenprozessen	40	96	136
4. Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen	280	288	568
5. Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen	40	24	64
6. Gestaltung von Vernetzungen und Kooperationen	40	24	64
7./8./9. Projektmodule	288	144	432
Unterricht insgesamt	1.008	1.008	2.016
Teilungsstunden			280
Praktische Ausbildung	480	480	960

Anlage 1b

Schulart	Fachschule
Fachbereich	Sozialwesen
Fachrichtung	Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger

	1. Jahr	2. Jahr	gesamt
	Wochen	Wochen	Wochen
Unterricht (36 Unterrichtsstunden je Woche)	20	24	44
Projektwochen (36 Unterrichtsstunden je Woche)	8	4	12
Praktische Ausbildung (40 Zeitstunden je Woche)	12	12	24
	Stunden	Stunden	Stunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	192	192	384
Sprachlicher Bereich Deutsch/ Englisch	48/48	48/48	96/96
Mathematik	48	48	96
Gesellschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften Sozialkunde/ Religion oder Philosophie	24/24	24/24	48/48
	Stunden	Stunden	Stunden
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	816	816	1.632
1. Entwicklung beruflicher Identität und professioneller Perspektiven	24	48	72
2. Entwicklung, Bildung, Erziehung, Förderung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen	192	192	384
3. Gestaltung von Beziehungen und Gruppenprozessen	48	48	96
4. Förderung in spezifischen Bildungs- und Erziehungsbereichen	168	168	336
5. Medizinische Grundlagen für die Gestaltung pflegerischer, therapeutischer und gesundheitsfördernder Prozesse	96	96	192
6. Gestaltung lebensalters- und entwicklungsbezogener Pflegeprozesse	96	96	192
7. Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen	48	24	72
8./9. Projektmodule	144	144	288
Unterricht insgesamt	1.008	1.008	2.016
Teilungsstunden			280
Praktische Ausbildung	480	480	960

Anlage 6
(zu § 33 Absatz 4)

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

**Zeugnis
der
Fachschule für Sozialwesen**

Nichtschülerprüfung

[Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 1]

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

hat im Schuljahr/..... als Nichtschülerin/Nichtschüler an der
Abschlussprüfung teilgenommen und diese bestanden
und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

[Berufsbezeichnung gemäß § 2 Absatz 3]

zu führen.

[Name] erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Lernbereiche mit Fächern oder Modulen sind entsprechend der
geprüften Fächer und Module einzusetzen]

(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/Schulleiterin)

Siegel

.....
(Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Fachschulverordnung Sozialwesen

Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der KMK vom 7. November 2002 in der jeweils
geltenden Fassung)

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulqualitätsverordnung

Vom 4. Februar 2015

Aufgrund des § 39a Absatz 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schulqualitätsverordnung vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 2), die durch die Verordnung vom 1. Dezember 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erhebt, speichert, verändert, anonymisiert und pseudonymisiert empirische Daten für die Qualitätsentwicklung von Schulen. Es übermittelt diese den Schulen und den Schulbehörden.

(6) Evaluationsergebnisse werden von den Schulen, den zuständigen Schulbehörden und dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für die Qualitätsentwicklung von Schulen und die Aufgaben der Schulaufsicht verwendet.“

2. § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ergebnisse interner und externer Evaluation werden im Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zentral erhoben, gespeichert verändert, anonymisiert und gegebenenfalls pseudonymisiert und für Auswertungen herangezogen. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern übermittelt die Ergebnisse den Schulbehörden. Die Verwendung der bei der Evaluation gewonnenen Daten darf nur zum Zweck der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Unterricht und Erziehung erfolgen. Eine Verarbeitung und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Februar 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Sebastian Schröder**

Mittl.bl. BM M-V 2015 S. 17

Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. Januar 2015

- | | | |
|-------|---|---|
| 1 | Geltungsbereich | die Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen und dies zu dokumentieren, |
| | Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Sie trägt empfehlenden Charakter für Schulen in freier Trägerschaft. | |
| 2 | Unfallverhütung, Sicherheitserziehung und Unfallversicherung | |
| 2.1 | Unfallverhütung und Sicherheitserziehung sind allgemeine und ganzheitliche Aufgaben der Schule. Die Schule hat mit geeigneten Mitteln Unfälle von Beschäftigten, Schülerinnen und Schülern zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. | 2.7.2 die für den sicheren Ablauf des Unterrichtsbetriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, |
| 2.2 | Unfallverhütung und Sicherheitserziehung sind wichtige pädagogische Aufgaben der Schule. In allen Unterrichtsfächern bieten sich Möglichkeiten, das Sicherheitsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern. Insbesondere gilt dieses für das naturwissenschaftliche Aufgabenfeld, den Sport, für Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik, den Sachunterricht sowie für Themen der Verkehrserziehung in allen Schularten und Jahrgangsstufen. | 2.7.3 die Einhaltung von Bestimmungen und Anweisungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu kontrollieren und durch die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin beraten zu lassen, |
| 2.3 | In die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins und zur Unfallverhütung an der Schule sind die Vertretungen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise einzubeziehen. | 2.7.4. die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes sowie deren Aktualisierung in regelmäßigen Zeitabständen, in Zusammenarbeit mit dem Schulträger, durchzuführen, diese zu dokumentieren und in regelmäßigen Zeitabständen oder bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsumgebung fortzuschreiben sowie die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz entsprechend den dort vereinbarten Terminen umzusetzen und deren Wirksamkeit zu kontrollieren, |
| 2.4 | Die Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch. | 2.7.5 Lehrkräfte zur Einbeziehung von Themen zur Sicherheitserziehung in den Unterricht anzuhalten, |
| 2.5 | Zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern. | 2.7.6 dem Schulträger, der für die Sicherheit der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen als äußerer Schulbereich verantwortlich ist, sachliche Mängel unverzüglich anzuzeigen und mit dem oder der Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich zusammenzuarbeiten, |
| 2.6 | Im Zusammenhang mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz sind die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie die Vorschriften der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden. | 2.7.7 im Zusammenwirken mit dem Schulträger eine wirksame Erste Hilfe bei Unfällen sicherzustellen, |
| 2.7 | Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, Vorkehrungen zur Unfallverhütung im Schulbetrieb und der Schulorganisation (innerer Schulbereich) zu treffen; sie oder er gilt insoweit als Unternehmer im Sinne des Siebten Buch Sozialgesetzbuch und als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Aufgaben sind insbesondere: | 2.7.8 meldepflichtige Arbeits- und Wegeunfälle der Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler mittels Formblatt anzuzeigen beziehungsweise bei nicht meldepflichtigen Unfällen im Verbandbuch zu dokumentieren und |
| | | 2.7.9 mindestens eine geeignete Lehrkraft als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich schriftlich zu bestellen (Anlage 5) und deren oder dessen Fortbildung in regelmäßigen Abständen zu ermöglichen. |
| 2.7.1 | Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler über Sicherheitsbestimmungen und Gesundheitsschutz, insbesondere über | 2.8 Die oder der Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich gemäß Nummer 2.7.9 unterstützt die Tätigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters auf dem Gebiet der Unfallverhütung sowie der Sicherheits- und Gesundheitsförderung. Die für die Sicherheitsbeauftragte oder den Sicherheitsbeauftragten in § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch festgelegten Aufgaben sind beobachtender, beratender und unterstützender Art. |

- 2.9 Bei der Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes muss der Sachverstand von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit in regelmäßigen Abständen einbezogen werden.

3 Sicherheit im Unterricht

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst“ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994 in der Fassung vom 27. Februar 2013 (Anlage 4) werden mit der Maßgabe bekannt gemacht, an den Schulen des Landes entsprechend zu verfahren.

- 3.1 Die in den „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst“ enthaltenen Regelungen, Anforderungen, Hinweise und Ratschläge sind für die Durchführung eines sicheren Unterrichts in den dort aufgeführten Bereichen maßgeblich. Die „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst“ sind jedoch nur Empfehlungen, die von inzwischen aktualisierten staatlichen Rechtsnormen, wie zum Beispiel der Gefahrstoffverordnung, der Biostoffverordnung und der Strahlenschutzverordnung abweichen können. In solchen Fällen sind die staatlichen Rechtsnormen verbindlich.

3.2 Ergänzende Hinweise

3.2.1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist die Gefahrstoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst“ zu beachten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat eine geeignete Lehrkraft als Sammlungsleiterin oder Sammlungsleiter zu benennen. Diese oder dieser hat die Aufgabe, die Schulleitung bei der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung fachlich zu beraten und zu unterstützen.

3.2.2 Entsorgung von Sonderabfällen

Sonderabfälle sind alle Abfälle, die in der Schule anfallen und von der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen sind. Für die Regelung des Abtransportes von Sonderabfällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Die Liste der Sonderabfälle ist mit dem Schulstempel zu versehen und von der Sammlungsleiterin oder dem Sammlungsleiter, die oder der für die sachgemäße Verpackung zuständig ist, zu unterschreiben. Zusätzlich zum Schulstempel ist die telefonische Erreichbarkeit der Sammlungsleiterin oder des Sammlungsleiters anzugeben. Die Liste der Sonderabfälle ist dem Schulträger mit Bitte, deren Entsorgung zu veranlassen, zu übergeben. Eine Kopie dieser Liste sowie des Übernahmescheins, als Beleg für die ordnungsgemäße Entsorgung, sind zu den Akten zu nehmen.

3.2.3 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ist die Biostoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst“ zu beachten.

3.2.4 Umgang mit radioaktiven Stoffen

- 3.2.4.1 An Grundschulen sowie an Förderschulen in der Grundschulstufe sind der Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und sonstigen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen generell unzulässig. An den übrigen Schulen ist dies bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Unterricht nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung und der Regelungen in Nummer 8 des Anhangs der „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst“ zugelassen.

3.2.4.2 Verantwortlichkeit nach Strahlenschutzrecht

Strahlenschutzverantwortlicher ist, wer eine Genehmigung nach Strahlenschutzverordnung benötigt oder wer eine Anzeige nach Strahlenschutzverordnung oder Röntgenverordnung zu erstatten hat (§ 117 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 1 Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung, § 31 Absatz 1 Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung, § 13 Absatz 1 Röntgenverordnung in der jeweils gültigen Fassung). Beim genehmigungs- und anzeigefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen gibt es keinen Strahlenschutzverantwortlichen und es ist keine Strahlenschutzbeauftragte oder kein Strahlenschutzbeauftragter zu bestellen.

- Strahlenschutzverantwortlicher ist der für die Schule zuständige Rechtsträger. Für öffentliche Schulen in sonstiger Trägerschaft ist der Strahlenschutzverantwortliche der jeweilige Träger (zum Beispiel Landkreis, Kommune), vertreten durch das zuständige Organ.
- Der Strahlenschutzverantwortliche hat pro Schule mindestens eine Lehrkraft schriftlich zur oder zum Strahlenschutzbeauftragten nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Strahlenschutzverordnung oder § 13 Absatz 2 Satz 1 Röntgenverordnung zu bestellen (Anlage 3). Wenn im Vertretungsfall keine weitere Strahlenschutzbeauftragte oder kein weiterer Strahlenschutzbeauftragter vorhanden ist, ist der anzeige- oder genehmigungsbedürftige Umgang mit radioaktiven Stoffen in Form der Verwendung im Unterricht und der Betrieb von anzeigebedürftigen Röntgeneinrichtungen einzustellen.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter für Strahlenschutz (Strahlenschutzbevollmächtigte oder Strahlenschutz-bevollmächtigter) und nimmt die Aufgaben der oder des Strahlenschutzverantwortlichen wahr. Die oder der Strahlenschutzbevollmächtigte wird dadurch nicht selbst zur oder zum Strahlenschutzverantwortlichen.

3.2.4.3 Ablieferungspflicht

Radioaktive Stoffe oder Vorrichtungen, die im Unterricht nicht weiter verwendet werden und deren Verwendung an einer anderen Schule nicht möglich ist, sind an den Lieferanten zurückzugeben oder an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle abzugeben (§ 76 Strahlenschutzverordnung). Betreiber der Landessammelstelle (LSS) Mecklenburg-Vorpommern ist das Ministerium für Inneres und Sport, von dem auf Anfrage die Einzelheiten des Entsorgungsverfahrens mitgeteilt werden.

3.2.4.4 Maßnahmen bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen

Bei Unfällen oder sonstigen sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen sind unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit die Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Unfälle, die eine Gefährdung von Personen zur Folge haben oder haben können, sind unverzüglich fernmündlich dem zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales mitzuteilen.

4 Verhalten im Brandfall

4.1 Das Verhalten im Brandfall sowie weitere erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit aller Schulbenutzerinnen und Schulbenutzer sind auf der Grundlage der Brandschutzordnung der Schule in einer Betriebsanweisung festzuschreiben. Grundlage hierfür bildet die DIN 14096 – Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen von Aushängen.

4.2 Die Betriebsanweisung „Verhalten im Brandfall“ soll unter anderem beinhalten:

- Art der Alarmanlage und Kennzeichnung,
- Hinweise auf die Rufnummern: Feuerwehr, Rettungsleitstelle, Ärztinnen und Ärzte,
- Grundregeln im Brandfall (Feuer melden, Menschen retten, Brand bekämpfen, Verhalten bei drohender Gefahr),
- Bekanntgabe des Signals bei Feuer,
- Belehrungsinhalte,
- Organisation des Verlassens der Unterrichtsräume: Vollzähligkeitskontrolle durch die Unterrichtende oder den Unterrichtenden; Schließen aber nicht Abschießen von Türen und Fenstern; Überkleider, Kopfbedeckungen,

Schultaschen, Bücher und ähnliches verbleiben in den Räumen, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zur Zeitverzögerung führt,

- Hinweise, wie sich die Schulbenutzerinnen und Schulbenutzer am schnellsten in Sicherheit bringen können (die Fluchtwege und die Sammelstelle sind in den Flucht- und Rettungsplänen auf aktuellem Stand zu halten und öffentlich auszuhängen; zweckmäßigerweise in den Eingangsbereichen und Treppenhäusern) und
- Hinweise darüber, dass die Notausgangstüren und Türen im Verlauf von Rettungswegen während des Schulbetriebes sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit öffnen lassen, Fluchtwege dürfen nicht eingeengt werden und sind stets freizuhalten.

4.3 Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes ist durch regelmäßige Übungen sicherzustellen. Nach Beginn eines Schuljahres soll eine erste Übung innerhalb der ersten drei Wochen und eine weitere im zweiten Schulhalbjahr durchgeführt werden. Für die erste Übung ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften Tag und Stunde bekanntzugeben. Weitere Übungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Notwendigkeit angeordnet werden. Die durchgeführten Übungen sind aktenkundig nachzuweisen.

4.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch fachkundige Unterweisung und praktische Übungen im Umgang mit Feuerlösch-einrichtungen vertraut zu machen und als Brandschutz-helferin oder Brandschutz-helfer zu benennen. Die notwendige Anzahl von Brandschutz-helferinnen und Brandschutz-helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist bei normaler Brand-gefährdung nach Arbeitsstätten-Richtlinie A2.2 (zum Bei-spiel Büronutzung) in der Regel ausreichend.

5 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

6.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

6.2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen“ vom 13. Oktober 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 681) außer Kraft.

Schwerin, den 26. Januar 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2015 S. 18

Anlage 1

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven
Strahlenquellen (Schulquellen) nach § 7 Strahlenschutzverordnung
(zur Vorlage beim zuständigen Dezernat des Landesamtes für
Gesundheit und Soziales)**

Name der Schule:

Datum:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

**Betr.: Antrag auf Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in
offener oder umschlossener Form**

Bezug: 1. § 7 Strahlenschutzverordnung

2. Verwaltungsvorschrift über die Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen

1.1 Strahlenschutzverantwortlicher

.....
vertreten durch

**1.2 Strahlenschutzbevollmächtigte oder Strahlenschutzbevollmächtigter
(Schulleiterin oder Schulleiter)**

(Amtsbezeichnung, Vorname, Name):

.....
.....

2.1 Strahlenschutzbeauftragte oder Strahlenschutzbeauftragter

(Amts- oder Dienstbezeichnung, Vorname, Name):

.....
.....

2.2 Vertreterin oder Vertreter: (falls vorhanden)

(Amts- oder Dienstbezeichnung, Vorname, Name):

.....
.....

3. Beantragt wird: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

3.1 der weitere Umgang mit Schulquellensätzen aus der ehemaligen DDR:

Anzahl	Nuklid	Aktivität (kBq)	Hersteller/Lieferant
	Cs-137*	185	Isocommerz
	Kr-85*	185	Isocommerz

*Nichtzutreffendes bitte streichen

3.2 der Umgang mit sonstigen umschlossenen radioaktiven Stoffen:

Anzahl	Nuklid	Aktivität (kBq)	Hersteller/Lieferant

3.3 der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen

laufende Nummer	Nuklid	Aktivität (kBq)	Hersteller/Lieferant

4. Angaben zur Lagerung der radioaktiven Stoffe

.....
 Unterschrift der Schulleiterin
 oder des Schulleiters

.....
 Unterschrift der oder des
 Strahlenschutzbeauftragten

(Dienstsiegel)

Anlagen:

- Bestellschreiben der Strahlenschutzbeauftragten oder des Strahlenschutzbeauftragten
- Bescheinigung der Fachkunde der Strahlenschutzbeauftragten oder des Strahlenschutzbeauftragten
- Prüfbericht der oder des Sachverständigen (bei Übernahme aus einer anderen Einrichtung)

Anlage 2

**Anzeige des Umgangs mit
radioaktiven Strahlenquellen (Schulquellen) nach § 117 Absatz 7
Strahlenschutzverordnung (zur Vorlage beim zuständigen Dezernat des
Landesamtes für Gesundheit und Soziales)**

Name der Schule:

Datum:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

Betr.: Anzeige des Umganges mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen

Bezug: 1. §117 Absatz 7 Strahlenschutzverordnung
2. Verwaltungsvorschrift über die Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen

1.1 Strahlenschutzverantwortlicher

vertreten durch:

1.2 Strahlenschutzbevollmächtigte oder Strahlenschutzbevollmächtigter (Schulleiterin oder Schulleiter)

(Amtsbezeichnung, Vorname, Name):

2.1 Strahlenschutzbeauftragte oder Strahlenschutzbeauftragter

(Amts- oder Dienstbezeichnung, Vorname, Name):

2.2 Vertreterin oder Vertreter: (falls vorhanden)

(Amts- oder Dienstbezeichnung, Vorname, Name):

3. Hiermit zeigen wir den Umgang mit folgenden bauartzugelassenen Vorrichtungen an:

3.1 umschlossene radioaktive Stoffe:

[illegible]

3.2 offene radioaktive Stoffe:

Laufende Nummer	Nuklid	Aktivität (kBq)	Hersteller/Lieferant

4. Angaben zur Lagerung der radioaktiven Stoffe

.....
Unterschrift der Schulleiterin
oder des Schulleiters

.....
Unterschrift der oder des
Strahlenschutzbeauftragten

(Dienstsiegel)

Anlagen:

Bestellschreiben der Strahlenschutzbeauftragten oder des Strahlenschutzbeauftragten

Bescheinigung der Fachkunde der Strahlenschutzbeauftragten oder des Strahlenschutzbeauftragten

Kopie der Bauartzulassung

Anlage 3**Bestellung einer oder eines Strahlenschutzbeauftragten**

Anzeigepflichtiger:
(Stempel)

Name der Schule:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefonnummer:

Strahlenschutzbeauftragte oder Strahlenschutzbeauftragter

Name:.....

Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Geburtsort:.....

Anschrift:.....
(privat)

innerschulischer Entscheidungsbereich:

Sehr geehrte Frau/geehrter Herr.....

hiermit werden Sie nach § 31 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung zur/zum Strahlenschutzbeauftragten bestellt.

Ihnen obliegt die Leitung des Umganges und die Beaufsichtigung der in der Anzeige/ Genehmigung* vom aufgeführten radioaktiven Stoffe sowie deren sichere Lagerung und Verwahrung.

Dabei haben Sie für die Einhaltung der in § 33 Absatz 2 Strahlenschutzverordnung aufgeführten Schutzvorschriften zu sorgen und sind verpflichtet, bei Gefahr für Leben oder Gesundheit unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.

Sie sind unter Berücksichtigung Ihres innerschulischen Entscheidungsbereiches bezüglich der Einhaltung der Schutzvorschriften weisungsberechtigt und haben der oder dem Strahlenschutzverantwortlichen alle Mängel mitzuteilen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift der oder des Strahlen-
schutzverantwortlichen)

.....
(Unterschrift der oder des Strahlen-
schutzbeauftragten)

Verteiler: Original an die oder den Strahlenschutzbeauftragten
 Kopie zu den Akten der oder des Strahlenschutzverantwortlichen
 Kopie an das Landesamt für Gesundheit und Soziales

*Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 4

Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz "Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht" vom 9. September 1994 in der Fassung vom 27. Februar 2013 (http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_09_09-Sicherheit-im-Unterricht.pdf) ist für Mecklenburg-Vorpommern wirksam.

Das Dokument kann auch über den Bildungsserver unter www.bildung-mv.de oder unter http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/bm/Rechtsvorschriften/index.jsp abgerufen werden.

Anlage 5

Bestellung
zur oder zum Sicherheitsbeauftragten (innerer Schulbereich)
(§ 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, § 20 der Unfallverhütungsvorschrift
„Grundsätze der Prävention“ – DGUV Vorschrift 1)

Frau/Herr.....
wird für die Schule

.....
.....

(Name und Anschrift der Schule)

zur/zum Sicherheitsbeauftragten ernannt.

Zu den Aufgaben der/des Sicherheitsbeauftragten gehört es, insbesondere:

- den Schulleiter oder die Schulleiterin oder dessen oder deren Vertretung bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
- sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen,
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Die oder der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift des Schulleiters
oder der Schulleiterin)

.....
(Unterschrift der oder des
Sicherheitsbeauftragten)

II. Nichtamtlicher Teil

Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern ab 2015

Vorbemerkung:

Die Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern ist seit vielen Jahren ein fester Bestandteil der Jugendhilfe- und Bildungspolitik; sie wird professionell und weitgehend flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern von Fachkräften in allen Schularten angeboten. Die Träger der Schulsozialarbeit erhalten über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus Landes- bzw. ESF-Mitteln kontinuierliche Unterstützung. Die für Bildung und Jugendhilfe zuständigen Ressorts stimmen zudem auf örtlicher und überörtlicher Ebene ihre Zielstellungen und Aktivitäten prozessbegleitend untereinander ab.

Die Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern ist eine eigenständige Aufgabe in der Jugendhilfe und kooperiert eng mit Schule und den für Schulen zuständigen Behörden und Netzwerkpartnern.

Die bisherigen Empfehlungen zur Ausgestaltung der Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern aus den Jahren 2000, 2004 und 2009 werden durch die nachfolgende Fassung ersetzt.

1. Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Angebot der Jugendhilfe; sie wirkt vorrangig in Schulen aller Schularten und deren sozialem Umfeld und soll flächendeckend angeboten werden. Sie bedient sich unterschiedlicher sozialpädagogischer Methoden. Schulsozialarbeit eröffnet Zugänge zu allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe für Heranwachsende und deren Erziehungsberechtigte. Schulsozialarbeit arbeitet grundsätzlich inklusiv und ist Bestandteil des jeweiligen Schulprogramms.

Schulsozialarbeit wird vorrangig von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt und ist in der Jugendhilfeplanung des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verankert.

Schulsozialarbeit kann:

- zum einen als schulbezogene Jugendsozialarbeit, die sozialpädagogische Hilfe für sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler und Auszubildende anbietet, dazu beitragen, Schulerfolge zu verbessern,
- zum anderen als schulbezogene Jugendarbeit (z. B. Schülerberatung, berufliche Orientierung, Hilfen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung bzw. ins Studium) für alle Schulen in Ergänzung und Kooperation mit der Jugend(sozial)arbeit und insbesondere in Ganztagschulen in Bezug auf die sozialpädagogischen Bedarfe einer täglich längeren Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule,

- und als Unterstützung für Erziehungsberechtigte bei der immer besseren Wahrnehmung der Bildungsverantwortung für die jungen Menschen, durchgeführt werden.

Schulsozialarbeit beinhaltet sowohl präventive Arbeitsformen als auch intervenierende Arbeitsformen. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit arbeiten partnerschaftlich mit anderen Behörden, Diensten und Organisationen, die die Lebenswelt junger Menschen beeinflussen, zusammen. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit, die an weiterführenden Schulen tätig sind, arbeiten zudem mit den regionalen Partnern in den Bündnissen Jugend und Beruf zusammen; Schulsozialarbeit ist ein Teil des umfassenden Hilfesystems für junge Menschen.

Schulsozialarbeit soll in Mecklenburg-Vorpommern in allen Schularten durchgeführt werden, sie soll allen jungen Menschen, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften orts-nah zugänglich sein. Schulsozialarbeit ist Bestandteil des jeweiligen Schulprogramms und der örtlichen Jugendhilfe- und Schulplanung.

2. Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit dient insbesondere folgenden Zielen:

- Sie fördert die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen -, indem sie Aktivitäten anbietet, durch die Schülerinnen und Schüler über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.
- Sie leistet einen Beitrag dazu, Schulerfolge zu verbessern und die inklusive Schule zu fördern, damit möglichst alle Schülerinnen und Schüler einen für sie bestmöglichen Schulabschluss erwerben und die Schule ausbildungsreif verlassen; Schulsozialarbeit unterstützt mit ihren Angeboten junge Menschen beim Gelingen ihrer Schulzeit.
- Sie dient dazu, soziale Benachteiligungen, Diskriminierung und individuelle Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. abzubauen, indem sie Ausgrenzungen und Risiken des Scheiterns in der Schule entgegenwirkt, schulisch weniger Erfolgreiche darin unterstützt, ihre Stärken zu entfalten, Ressourcen zu erschließen und Lebensperspektiven zu entwickeln.
- Sie berät Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte in Erziehungsfragen, indem sie sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen in die Schule einbringt und eine Brückenfunktion zwischen den einzelnen Sozialisationsinstanzen wahrnimmt. Sie gibt Hilfen bei der Bewältigung alltäglicher Lebensprobleme und Risiken, sie befähigt zur Selbsthilfe und vermittelt spezielle oder weiterführende Hilfen.
- Sie trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen zu erhalten bzw. zu schaffen, indem sie daran mitwirkt, Schule als Lebensraum so zu gestalten, dass alle darin ihren Platz haben, dass vielfältige Beziehungen zum sozialen Umfeld bestehen

und dass Kinder und Jugendliche sich an der Gestaltung des Lebensraumes Schule beteiligen können.

- Schulsozialarbeit leistet ebenfalls erzieherischen Kinder- und Jugendschutz durch unmittelbare Unterstützung vor Ort. Entsprechende Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit haben gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII einen Schutzauftrag im Hinblick auf die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Schule und kooperieren mit insoweit erfahrenen Fachkräften.
- Sie fördert die Eigeninitiative von Schülerinnen und Schülern und ihre Partizipationsmöglichkeiten.
- Schulsozialarbeit trägt in enger Kooperation an allgemein bildenden und beruflichen Schulen dazu bei, die Berufsorientierung mit den Aktivitäten der Verbände und der Arbeitskreise Schule-Wirtschaft sowie mit den Kammern zur Verbesserung des Übergangs von Schülerinnen und Schülern von der Schule in die Ausbildung bzw. in das Studium zu verzahnen.
- Im Bereich der Grundschulen begleitet die Schulsozialarbeit den Übergang von der Kita zur Grundschule und den Übergang von der Grundschule in die Orientierungsstufe.
- Sie trägt ebenfalls zur Öffnung von Schulen bei und verbessert die Kooperation mit dem gesellschaftlichen Umfeld.

Schulsozialarbeit schließt alle Schülerinnen und Schüler einer Schule mit ein. Insbesondere richtet sich das Angebot der Schulsozialarbeit jedoch an Schülerinnen und Schüler mit Sozialisationsdefiziten, abweichenden Schulkarieren, individuellen Problemen, mangelnden Bildungs- und Teilhabechancen, mit Problemlagen im Übergang von der Schule in den Beruf sowie auffälligem Verhalten und kann dazu beitragen, Lern- und Leistungsschwierigkeiten zu überwinden.

Der nachfolgende Aufgabenkatalog stellt ein umfassendes Spektrum von Schwerpunkten der Schulsozialarbeit dar. In den Kooperationsverträgen müssen bedarfsgerecht einzelne Aufgaben für die jeweilige Fachkraft ausgewählt und priorisiert werden:

- Beratung von Schülerinnen und Schülern bei individuellen und/oder sozialen Problemlagen als einzelfallbezogene Hilfe; Vermittlung weiterführender Hilfen,
- Schlichterberatung und Konfliktbearbeitung,
- Beratungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberechtigte,
- Mitwirkung bei der Aufklärung und Behebung von schuldistanziertem Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler,
- Planung und Erarbeitung von bedarfsgerechten Präventionsangeboten,
- Orientierungs- und Beratungsangebote im Übergang von der Schule in den Beruf, z. B. durch Bewerbungs- und Vermittlungshilfen sowie Zusammenarbeit mit Kammern und Arbeitskreisen der Wirtschaft,
- Mitarbeit bei der zukünftigen Umsetzung eines Modellprojektes zur Einführung der Potentialanalysen und bei der Erstellung des schulischen Berufsorientie-

rungskonzeptes in Abstimmung zwischen Schule, dem Träger der Schulsozialarbeit und den Jugend- und Schulbehörden.

- Schulsozialarbeit wirkt unterstützend bei der Praktikumsbegleitung, Lehrstellensuche, schulpflichterfüllenden Werkstattangeboten und bietet Hilfen bei der beruflichen Lebenswegplanung an,
- Unterstützung bei der Verbesserung der Kooperation von Schulen mit Betrieben, Unternehmen und Forschungseinrichtungen,
- Stärkung von Schülerinitiativen und im Einzelfall Begleitung von Schülerfirmen,
- Mitwirkung bei Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten an Schule (z. B. außerschulische Jugendbildung und Projekte lebensbegleitenden Lernens) insbesondere im Rahmen der Ganztagschule,
- bedarfsgerechte Mitwirkung an der Schulentwicklung und in schulischen Gremien nach den Regelungen des Landes sowie an schulischen Veranstaltungen,
- Orientierungs-, Abstimmungs- und Arbeitsgespräche mit allen Beteiligten, d. h. insbesondere mit Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten, Trägern und deren Vertretungen,
- Integrationsarbeit mit Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache,
- Erkennen von und Reagieren auf Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 8a SGB VIII,
- Zusammenarbeit mit dem Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie,
- Mitarbeit bei Entwicklungsplänen (Hilfepläne / Förderpläne) bei beeinträchtigten oder benachteiligten jungen Menschen.

Schulsozialarbeit berät sich einzelfallbezogen mit den Fachkräften der bestehenden Beratungs- und Hilfsangeboten der Staatlichen Schulämter sowie der jeweiligen Jugend- und Sozialämter und deren Fachdiensten.

3. Rechtsgrundlagen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Schulsozialarbeit arbeiten mit den Schulen und den Stellen der Schulaufsicht und -verwaltung partnerschaftlich zusammen, um die Bedarfe und die Planung von Angeboten und Diensten der Schulsozialarbeit frühzeitig aufeinander abzustimmen. Grundlage hierzu ist insbesondere das Zusammenarbeitsgebot zwischen Jugendhilfe und Schule.

Dieses ergibt sich aus:

- § 13 Abs. 4 sowie § 81 SGB VIII und aus
- den §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 40, 59 und 59a des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V).

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen zur Schulsozialarbeit ergeben sich im Jugendhilfebereich aus:

- §§ 8 und 8a sowie 8b SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Kindeswohlgefährdung),
- § 11 SGB VIII Abs. 3 Nr. 3 sowie § 2 KJfG M-V (Jugendarbeit),
- § 13 SGB VIII sowie § 3 KJfG M-V (Jugendsozialarbeit),
- § 14 SGB VIII sowie § 4 KJfG M-V (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz),
- und den §§ 72 (Fachkräftegebot) und 72a (Tätigkeitsausschluss), 74 (Förderung der freien Jugendhilfe), 80 (Jugendhilfeplanung) und 81 (Zusammenarbeitsgebot) SGB VIII.

Die Rechtsgrundlagen zur Schulsozialarbeit ergeben sich im Bildungs- und Schulbereich aus:

- §§ 34, 35, 40 SchulG M-V (Anspruch auf Förderung und Begleitung sowie Zusammenarbeitsgebot),
- §§ 59, 59a SchulG M-V (Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote),
- und den §§ 74 und 76 SchulG M-V (Schulmitwirkung und Schulkonferenz) und
- der Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 9/2011 vom 31. August 2011 S. 470).

4. Trägerschaft und Verantwortung

4.1. Träger der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist eine Aufgabe der Jugendhilfe und wird somit von den Trägern der Jugendhilfe angeboten.

Träger der freien Jugendhilfe können Organisationen, Verbände und Vereine sein und sollen über eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verfügen.

Örtliche öffentliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte; auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können im Rahmen der Daseinsvorsorge Jugendhilfeaufgaben wahrnehmen.

4.2. Zusammenarbeit zwischen Schulen, Schulträgern und Jugendhilfeträgern

Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und den Trägern der Schulsozialarbeit soll in der Regel auf die örtliche Ebene beschränkt bleiben. Diese Arbeit soll sozialräumlichen

Charakter haben und kann in Schulen oder auch in Schulumnähe gelegenen Kooperationseinrichtungen stattfinden.

Zwischen Schule, Schulträger und Träger der Jugendhilfe muss ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden; diese Kooperationsverträge gewährleisten eine partnerschaftliche Arbeitskultur. Die Verträge müssen eine exakte Ziel-, Aufgaben- und Verantwortungsbeschreibung enthalten und von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Schulträgern mitgezeichnet werden.

(Nähere Regelungen und Bausteine für die Erstellung von Kooperationsverträgen unter Nr. 8 dieser Empfehlung)

4.3. Gesamtverantwortung, Haftung und Umfang der Schulsozialarbeit

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit als Leistungsangebot der Jugendhilfe tragen die Träger der Schulsozialarbeit nach erfolgter Abstimmung mit der Schule die Verantwortung. Die Fach- und Dienstaufsicht muss der Träger der Schulsozialarbeit gewährleisten.

Sofern Fachkräfte der Schulsozialarbeit bei kreisangehörigen Gemeinden, deren Ämtern oder bei kreisangehörigen Städten beschäftigt sind, kann der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Gebietskörperschaften bei der Wahrnehmung ihrer Fachaufsicht beraten und unterstützen.

Der Träger der Schulsozialarbeit muss mit den jeweiligen Schulen ein sozialpädagogisches Konzept inkl. einer inhaltlichen Beschreibung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erarbeiten und dieses zum Bestandteil der unter 4.2 genannten Kooperationsverträge erklären. Gleiches gilt für Risiko verteilende Regelungen zur Haftung und zu den Aufsichtspflichten.

Der zeitliche Umfang der Tätigkeit der Fachkräfte der Schulsozialarbeit soll 35 Wochenstunden nicht unterschreiten und kann im besonderen Fall auch an mehreren Schulen abgeleistet werden. Von dieser Grundregel kann auf nachweislichen Wunsch der Fachkräfte, z. B. zur Herstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, abgewichen werden.

5. Rahmenbedingungen, Mindeststandards, Umfang und Fachkräftegebot

Zu den strukturellen Mindeststandards der Schulsozialarbeit sollen gehören:

- ein Raum in der Schule, der für Einzel- und Gruppenarbeit geeignet ist,
- entsprechende Ausstattung einschließlich PC-, Telefon- und Internet-Zugang,
- ein Jahresetat für Sach- und Arbeitsmittel,
- personelle Kontinuität der sozialpädagogischen Fachkräfte,
- geregelte Kommunikations- und Kooperationsstruktur in der Schule sowie Einbindung und Beteiligung der Fachkräfte an der Gremienarbeit der Schule.

Die Jugendhilfe- und Schulträger sollen für die notwendige sachliche Ausstattung der Schulsozialarbeit die Verantwortung übernehmen.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sollen mindestens 65 % ihrer monatlichen Arbeitszeit in der Schule bzw. schulnahen Einrichtungen und Diensten, die mit der Schule kooperieren, für die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer oder Erziehungsberechtigten tätig sein. Gremienarbeit, Trägerberatungen, Fort- und Weiterbildungen sowie Berichterstattungen sind in diesem Anteil nicht enthalten.

In der Schulsozialarbeit dürfen nach § 9 Absatz 1 KJfG M-V nur Fachkräfte beschäftigt werden, die sich für ihre jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Solche Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind:

- vorzugsweise diplomierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- Diplompädagoginnen und Diplompädagogen und Magister im Hauptfach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik,
- ab 2010: Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen Soziale Arbeit mit einschlägiger Qualifikation aus dem Bereich der Jugendhilfe,
- Absolventinnen und Absolventen aus konsekutiven Masterprogrammen („Social Work“, Kindheitswissenschaften „Beratung“),
- Erzieherinnen und Erzieher mit Berufserfahrung in den Bereichen Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit,
- Schulsozialarbeiter/Innen, die durch langjährige Praxiserfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und nachweisbarer Fortbildung oder durch andere einschlägige Ausbildungsabschlüsse über Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Jugendhilfe verfügen und bereits vor 2008 in der Schulsozialarbeit tätig waren.

Die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden über das Fachkräftegebot im Einzelfall; sie stimmen sich in Zweifelsfällen mit der Obersten Landesjugendbehörde ab.

Träger sollen auf der örtlichen Ebene Arbeitskreise der Schulsozialarbeit bilden, die dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch, der Beratung sowie der praxisnahen Fort- und Weiterbildung dienen. Die Arbeitskreise sollen sich regelmäßig treffen und alle Formen der Schulsozialarbeit berücksichtigen. Der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll in den Arbeitskreisen mitwirken.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit müssen sich kontinuierlich und orientiert an den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen fort- und weiterbilden; solche Bildungsmaßnahmen sollten den Umfang von jährlich drei Fortbildungstagen nicht unterschreiten. Supervision, trägerinterne Weiterbildung und kollegiale Selbstreflexion sollen insbesondere von den Trägern der Schulsozialarbeit zusätzlich zur Fort- und Weiterbildung angeboten werden. Zeiten der Fort- und Weiterbildung sind mit der Schule abzustimmen.

6. Datenschutzrechtliche Grundsätze und Informationspflichten

An der Schule erfasste, schülerbezogene Daten dürfen nicht mit personenbezogenen Sozialdaten, die seitens der Jugendhilfeträger erfasst worden sind, vermengt, ausgetauscht, verbreitet oder abgeglichen werden. Ebenso dürfen Daten, die die Fachkräfte der Schulsozialarbeit erheben, nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten an die Schule, Behörden oder Dienste weitergeleitet werden. Es gelten die Regelungen zum Schutz der Sozialdaten der §§ 61 ff. des SGB VIII. Sozialdaten können nur erhoben und verwertet werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen hierzu vorliegt. Über die Tätigkeit eines Trägers der Jugendhilfe an einer Schule muss die jeweilige Schulleitung die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise informieren.

7. Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften

Lehrkräfte sollen im Rahmen des § 59 Schulgesetz M-V an der Ausgestaltung der Schulsozialarbeit mitwirken.

Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen.

In die Erarbeitung der jährlichen Angebote und Projekte der Schulsozialarbeit sollen die Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten einbezogen werden. Solche Programme sollen frühzeitig geplant und gemeinsam abgestimmt werden. Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages wirken Lehrkräfte vertrauensvoll mit der jeweiligen Fachkraft der Schulsozialarbeit auf der Grundlage der im Kooperationsvertrag vereinbarten Ziele und Aufgaben zusammen.

8. Formen der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfeträgern

8.1. Kooperationsvertrag

Jugendhilfeträger müssen als Grundlage für die Schulsozialarbeit einen Kooperationsvertrag mit den jeweiligen Schulen abschließen (siehe 4.2. dieser Empfehlungen).

Ausgehend von der örtlichen Jugendhilfeplanung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulentwicklungsplanung der Landkreise und kreisfreien Städte müssen solche Verträge frühzeitig geplant und umgesetzt werden.

Die Schulkonferenz soll rechtzeitig an der Erarbeitung von Kooperationsverträgen beteiligt werden.

Wünschenswert ist, dass ggf. ein Schulverein in die Erarbeitung einbezogen wird.

Der jeweilige Schulträger sowie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen nach vorangegangener Abstimmung den Kooperationsvertrag im Sinne einer zustimmenden Kenntnisnahme mitzeichnen.

Der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde soll der Kooperationsvertrag nach Unterzeichnung zur Kenntnis vorgelegt werden.

8.2. Die Erarbeitung von Kooperationsverträgen soll sich an nachfolgenden Regelungen und Bausteinen orientieren:

- Vertragspartner:
 - Schule
 - Träger der Schulsozialarbeit
- Mitzeichnende:
 - Schulträger
 - örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Mehrjähriger Vertragszeitraum (möglichst nicht unter drei Jahren),
- Beschreibung der Prozessgestaltung sowie der Ziele und Aufgaben des Trägers der Schulsozialarbeit,
- Beschreibung qualitätssichernder Maßnahmen gem. § 79a SGB VIII,
- Beschreibung und Festlegung der Ziele und Aufgaben der schulischen Mitwirkung sowie Teilnahme der Fachkraft der Schulsozialarbeit an Sitzungen der Schulgremien unter Berücksichtigung des Datenschutzes,
- Anzahl, Stellenbeschreibungen (Arbeitsschwerpunkte) und Beschäftigungszeiten der durch den Träger beauftragten Fachkräfte der Schulsozialarbeit in- und außerhalb von Schule,
- Sie sollen ebenso Regelungen zur Präsenzzeit an der Schule und zum Urlaub innerhalb des Schuljahres enthalten.
- Aussagen zur Mitwirkung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern,
- Aussagen zur Zusammenarbeit mit an Schulen tätigen Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleitern
- finanzielle und räumliche Absicherung der Arbeit, z. B.:
 - Kostenanteile des Kreises, einer Gemeinde bzw. des Schulträgers, des Jugendhilfeträgers, des Schulvereins oder Dritter,
 - Festlegungen zur Sachkostenunterstützung,
 - räumliche Voraussetzungen; Regelungen zur Nutzung weiterer Räume der Schule sowie Nutzungsrechte und -bindungen,
- Aussagen über Versicherungs- und Aufsichtsfragen
 - im Hinblick auf die Arbeit des Trägers der Schulsozialarbeit und seiner Fachkräfte in eigenen Räumen oder in Räumen der Gemeinde bzw. des Schulträgers,
 - ggf. im Hinblick auf die Nutzung des Schulgebäudes bei Nachmittags- und Abendveranstaltungen,

- Aussagen zum abgestimmten Vorgehen bei der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
- Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII,
- Regelungen in Konfliktfällen / Krisenmanagement,
- Fachliche Begleitung der Arbeit durch
 - örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 - regionale Arbeitskreise gem. § 78 SGB VIII oder Mitwirkung in Gremien des Landesfachverbands Schulsozialarbeit M-V,
 - Schulkonferenz,
 - Gemeinde bzw. Schulträger,
 - Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsprogrammen sowie Regelungen zur Freistellung.

Kooperationsverträge sollen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

8.3. Weitere Kooperationsmöglichkeiten

a) sozialpädagogische Arbeitskreise im Schulträger- bzw. Kreisbereich

Zur Unterstützung der Schulsozialarbeit werden sozialpädagogische Arbeitskreise im Wirkungskreis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe empfohlen, die eine kooperative ganzheitliche Zusammenarbeit aller Beteiligten anstreben. Solche Arbeitskreise sollten frühzeitig in die Entwicklung von Verträgen eingebunden werden und innovativ die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit begleiten. In solchen Arbeitskreisen sollten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitwirken.

Der empfohlene Arbeitskreis berät u. a. über die im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit stehenden inhaltlichen sowie organisatorischen Fragen und gibt Anregungen für die weitere Ausgestaltung der Schulsozialarbeit.

Solchen Arbeitskreisen sollen angehören:

- die praktizierenden Fachkräfte der Schulsozialarbeit der jeweiligen Region,
- der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Des Weiteren können an den Arbeitskreisen teilnehmen:

- Mitglieder des Schüler-, Lehrer- und Elternrates,
- Mitarbeiter des kooperierenden Trägers,
- Vertreter der Sozialpartner (Wirtschaft, Gewerkschaften und Kammern).
- Im Falle einer Beruflichen Schule können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Arbeitsverwaltung mitwirken,

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie,
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einschlägiger Hochschulen oder Institute.

b) regelmäßige Arbeitskontakte auf der Ebene der Amtsleiterinnen und Amtsleiter sowie Schürätinnen und Schüräte

Schulverwaltungs- und Jugendamtsleiterinnen und -leiter auf Kreisebene sowie das zuständige Schulamt sollen regelmäßig zu gemeinsamen Beratungen zusammentreffen. Ziel dieser Beratungen sollte die Begleitung der im jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt ansässigen Kooperationsprojekte sowie deren personelle und finanzielle Absicherung sein.

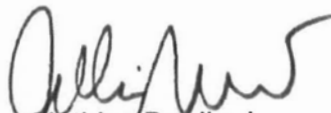
Bei Fragen zum Übergang von der Schule in die berufliche Bildung / Studium soll die zuständige Agentur für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung eingebunden werden.

c) jährliche gemeinsame Sitzungen der Bildungs- und Jugendhilfeausschüsse

Damit schul- und jugendhilfepolitische Tendenzen und konkrete Problemlagen auf der kommunalen Ebene frühzeitig erkannt und im Hinblick auf die Zuständigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaft bearbeitet werden können, sollte mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung der Schul-, Bildungs- und Jugendhilfeausschüsse unter Beteiligung der vor Ort ansässigen Mitglieder des Landesfachverbandes Schulsozialarbeit und der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der Staatlichen Schulämter durchgeführt werden.



Birgit Hesse
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung
und Soziales



Mathias Brodtkorb
Minister für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt